

**Satzung**  
**über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**  
**(Bekanntmachungssatzung)**  
**vom 31. Januar 2024**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der GemO (DVO GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Weisweil am 31.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Weisweil erfolgen durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Weisweil unter [www.weisweil.de](http://www.weisweil.de), soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können beim Hauptamt der Gemeinde Weisweil, Hinterdorfstraße 14, 79367 Weisweil von jedermann während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

Zu Informationszwecken sollen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde Weisweil abgedruckt werden.

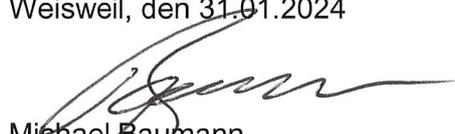
(2) Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Homepage ausschließen, erfolgt abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde Weisweil und lediglich informatorisch durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts der Gemeinde Weisweil.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17.03.1997 außer Kraft.

Weisweil, den 31.01.2024

  
Michael Baumann  
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Weisweil geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.